

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Tennisclub Urloffen e.V.“.
- 2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - Errichtung von Sportanlagen
 - Förderung der Jugendarbeit im Bereich des Tennissports
- (4) Er arbeitet mit den örtlichen Vereinen vertrauensvoll zusammen.
- (5) Der Verein ist Mitglied bei den zuständigen Sportverbänden, somit sind deren Satzungen für ihn und alle Mitglieder verbindlich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an:
 - Aktive Mitglieder
 - Passive Mitglieder
- (2) Aktive Mitglieder spielen Tennis. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in

besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gleiches Stimmrecht.
Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten
- (2) Mitglieder, die den Beitrag nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben, können nach zweimaliger Mahnung und auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
- (3) Entstehen durch Versäumnisse eines Mitgliedes Gebühren und Auslagen, so sind diese Kosten vom Mitglied zu tragen.
- (4) Zur Mitgliedergewinnung können vom Vorstand für den Zeitraum eines Jahres einmalig abweichende Mitgliedsbeiträge festgelegt werden.
- (5) Aufnahmegebühren können auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 31. Okt eines Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt sein.

- (3) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgter Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind:
 - grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Gesamtvorstand
- Geschäftsführender Vorstand.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für Gesamtvorstand und Geschäftsführenden Vorstand verbindlich; ebenso Beschlüsse des Gesamtvorstandes für den Geschäftsführenden Vorstand.

§ 10 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Fragen von außerordentlicher inhaltlicher oder finanzieller Bedeutung sowie die Bildung und Auflösung der Abteilungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er besteht aus:

- a) den 4 Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands, incl. Kassierer
 - b) dem Geschäftsführer
 - e) dem Sportwart
 - g) dem Jugendwart
 - h) dem Technikwart
 - j) den Beisitzern
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 4 Vorstände des Geschäftsführenden Vorstands. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
 - (3) Der Gesamtvorstand wird aus den Mitgliedern von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen erfolgen diese Wahlen schriftlich in geheimer Abstimmung.
 - (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Vorständen.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er entscheidet über alle Fragen der laufenden Verwaltung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gesamtvorstands oder der Mitgliederversammlung fallen.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch Veröffentlichung in der Acher-Rench-Zeitung und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Appenweier, oder in schriftlicher Form an die Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. In die Tagesordnung können nur Anträge aufgenommen werden, die vom Vorstand gestellt werden oder von mindestens 5 Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Neuwahl des Vorstandes
 - d. Satzungsänderungen
 - e. auf Antrag die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge
 - f. auf Antrag die Festsetzung der jährlich zu entrichtenden Arbeitsstunden
 - g. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - h. die Auflösung des Vereins
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Satzungsänderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Ausgenommen von einer Satzungsänderung ist § 3 dieser Satzung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Wahlen und Abstimmungen erfolgen an der Mitgliederversammlung grundsätzlich offen. Geheime Wahlen müssen durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt, wenn mehrere Bewerber für eine Geschäftsbereichsleitung kandidieren oder mehr Bewerber für ein Amt antreten, als maximal mögliche Posten zur Verfügung stehen.
- (5) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

- (6) Über die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder einen begründeten, schriftlichen Antrag dazu stellen. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen und geschieht zwei Wochen vorher schriftlich durch Einladung der Mitglieder. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auch durchgeführt werden, wenn bei der Mitgliederversammlung kein funktionsfähiger Vorstand zustande kam oder wenn die Mitgliederversammlung beschlussunfähig war.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In der zweiten Einladung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 14 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 15 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 16 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf dem Vereinsgelände haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung möglich. Dazu muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Zur Gültigkeit des Auflösungsvertrages ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung, die zur Auflösung des Vereins einberufen wurde, beschlussunfähig, so ist diese mit einer Frist von 4 Wochen erneut einzuberufen. Beschlüsse werden dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren

bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB)

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Appenweier, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Urloffen zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.03.2011 genehmigt. Gleichzeitig wurde die Satzung in der bisherigen Fassung aufgehoben. Die Satzung in der geänderten Fassung tritt ab sofort in Kraft.

Appenweier-Urloffen, den 31.03.2011